

Dispensationsreglement

vom 25. Juni 2018

In Kraft seit: 1. August 2018
(nachgeführt bis 1. August 2018)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Art. 1 Zweck	1
1. Dispensationen	1
Art. 2 Jokertage	1
Art. 3 Dispensationsgesuch	2
2. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	3
Art. 4 Inkrafttreten	3

Einleitung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Dispensationsreglementes, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1 Zweck

¹Dieses Reglement regelt die Nutzung von Jokertagen und die Handhabung von Dispensationsgesuchen an der Primarschule Affoltern am Albis.

²Es bildet die Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen des Volksschulgesetzes (§ 28) und der Volksschulverordnung (§§ 29 und 30).

³Dieses Reglement hat die Gültigkeit für die Kindergarten- und Primarstufe.

1. Dispensationen

Art. 2 Jokertage

¹Auf der Kindergartenstufe dürfen total vier, auf der Unter- und Mittelstufe total je sechs Jokertage bezogen werden. Sie dürfen einzeln oder zusammengefasst bezogen werden. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.

²Nicht bezogene Jokertage verfallen bei einem Stufenübertritt.

³An den folgenden Anlässen ist der Bezug von Jokertagen nicht möglich: Klassenlager, Projektwochen, Schulausflüge und Sporttage.

⁴Beim Bezug von bis zu zwei Jokertagen haben die Erziehungsberechtigten dies zwei Schultage im Voraus der Klassenlehrperson schriftlich mit Formular 1, falls erforderlich allen weiteren Fachlehr- und Therapiepersonen mündlich oder schriftlich zu melden. Ab einem Bezug von drei Jokertagen muss dies mindestens 1 Woche im Voraus mitgeteilt werden.

⁵Das Kind, bzw. die Erziehungsberechtigten orientieren sich selber über den verpassten Schulstoff.

⁶Die Klassenlehrperson trägt die Jokertage in die Absenzenliste ein.

Art. 3 Dispensationsgesuch

Für die Behandlung von Dispensationsgesuchen nach §§ 28 und 29 der Volksschulverordnung gilt folgende Regelung:

¹Erläuterung zu § 29b “aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld von Schüler” sind:

Hochzeiten, Taufen, Geburtstage etc. von Personen im ersten und zweiten Verwandtschaftsgrad sowie mit Beziehungshintergründen wie z. B. Paten.

²Über Dispensationsgesuche entscheidet die zuständige Schulleitung

³Begründete Gesuche sind der Schulleitung möglichst frühzeitig, schriftlich mit Formular 2 einzureichen.

⁴Die Schulleitung teilt den Erziehungsberechtigten einen ablehnenden Entscheid schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung und per eingeschriebener Post mit. Wird der Entscheid anlässlich eines Gesprächs persönlich mitgeteilt, ist dieser von den Erziehungsberechtigten zu quittieren.

Art. 4 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006

§ 28	<p>¹Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.</p> <p>²Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.</p>
§ 29	<p>¹Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.</p> <p>²Dispensationsgründe sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art, d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen, e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen, f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

§ 30	<p>¹Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).</p> <p>²Die Gemeinden können bestimmen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.-3. Primarklasse, auf die 4.-6. Primarklasse beziehungsweise auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können. b. bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können. <p>³Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.</p>
------	--

Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich gegen die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verstösst, kann gemäss § 76 VSG auf Antrag der Schulpflege mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden. Zuständig ist das Statthalteramt des Bezirks Affoltern am Albis, unabhängig von der Höhe der Busse.

2. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Dispensationsreglement tritt per 1. August 2018 in Kraft.

Gleichzeitig werden das Reglement über die Nutzung von Jokertagen und Handhabung von Dispensationsgesuchen vom 12. Juni 2017 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Affoltern am Albis, 25. Juni 2018

NAMENS DER PRIMARSCHULPFLEGE

Präsidentin Abteilungsleiterin Bildung

Claudia Spörri Jacqueline Meier

